

Satzung

Evangelischer Verein Vöhringen e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Verein Vöhringen e.V.“. Er steht in der Tradition des Evangelischen Vereins Vöhringen, der 1905 gegründet und 1930 aufgelöst worden ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Vöhringen/Iller.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich der Förderung des Evangeliums in Vöhringen und Bellenberg und arbeitet hierzu mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vöhringen/Iller sowie mit anderen kirchlichen oder kirchennahen Gruppierungen zusammen. Maßgeblich für sein Wirken ist das Augsburger Bekenntnis, wie es die weltweite Einheit der einen Kirche Jesu Christi bekennt.

Im Sinne einer Förderung des Evangeliums unterstützt der Verein unter anderem

- a. die Instandhaltung der Martin-Luther-Kirche mit deren Einrichtungen (z.B. Orgel, Altar) sowie weiterer gottesdienstlicher Räumlichkeiten und kirchengemeindlicher Gebäude
- b. die christliche Erziehung in den Familien, Schulen und Kindertagesstätten sowie in kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen
- c. traditionelle und zeitgenössische Kirchenmusik
- d. diakonische und caritative Tätigkeiten und Projekte
- e. Seelsorge
- f. kirchliche Erwachsenenbildung
- g. die Feier von Gottesdiensten
- h. evangelistische Veranstaltungen und Dienste
- i. die Vertiefung des christlichen Glaubens beispielsweise durch Glaubenskurse

- j. die christliche Bestattung von getauften Verstorbenen unabhängig von einer konfessionellen Zugehörigkeit

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, die auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft ist, sowie juristische Personen, so sie dem Zweck des Vereins zustimmen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erbeten, deren Höhe die einzelnen Mitglieder selbst bestimmen. Hierzu erhalten sie jährlich eine schriftliche Aufforderung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
- b. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein infolge vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft (§ 9)
2. das Kuratorium (§ 11)
3. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. dem/r ersten Vorsitzenden,
- b. dem/r zweiten Vorsitzenden,
- c. dem/r Schatzmeister/in, der/die die Kasse des Vereins verwaltet und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben führt,
- d. zwei Beisitzer/innen.

2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jede/r ist dabei allein und unbeschränkt vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.

3. Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wird diese Position durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder wählt bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl ein anderes Mitglied kommissarisch in diese Position.

4. Zwei Mitglieder der Vorstandschaft müssen dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vöhringen/Iller angehören. Erfüllen nicht genügend gewählte Kandidaten dieses Kriterium, bleibt eine entsprechende Zahl an Sitzen für Beisitzer/innen in der Vorstandschaft bis zu einer möglichen Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

5. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie tritt bei Bedarf zusammen und stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist sie gebunden.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über Verwendung und Zuweisung eigener Finanzmittel für satzungsmäßige Zwecke
- b. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie Erstellung eines Jahresberichts
- e. Berufung eines Kuratoriums und Ernennung deren Mitglieder

§ 11 Das Kuratorium

1. Die Vorstandschaft kann ein Kuratorium berufen, das sie in ihrer Arbeit und in ihren Vorhaben berät. Ihm sollen Personen angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern von der Vorstandschaft ernannt. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds ist unbefristet. Die Vorstandschaft kann ein Kuratoriumsmitglied auf dessen Wunsch oder aufgrund eigener Initiative aus seinem Amt entlassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft sowie deren Entlastung.
 - b. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft.
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung prüfen. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so wird von der Vorstandschaft bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin kommissarisch ein Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bestellt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft schriftlich (auch in elektronischer Form, z.B. per Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu frist- und satzungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen sind demnach nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 14 Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Den Mitgliedern der Vorstandschaft werden vereinsbezogene Auslagen und Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere die Zahlung der sogenannten Ehrenamtspauschale und der sogenannten Übungsleiterpauschale, und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vöhringen/Iller, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23. Juli 2015 beschlossen und tritt einen Tag nach Zugang der amtsgerichtlichen Bescheinigung in Kraft.